

**SATZUNG DES VEREINS
HOSPIZBEWEGUNG PEINE e.V.**

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2025

SATZUNG DES VEREINS HOSPIZBEWEGUNG PEINE e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2025

§ 1

1. Für Peine und Umgebung ist am 22.06.1995 in Peine ein Hospizverein gegründet worden. Er führt den Namen „HOSPIZBEWEGUNG PEINE e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim, Registerblatt VR 160355, eingetragen.

§ 2

1. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
2. Der Verein fördert insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen, Ärztinnen und Ärzten, Caritasstationen, diakonischen Einrichtungen, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfen, Wohlfahrtsverbänden, stationären Einrichtungen, behördlichen Hilfen usw.

Zweck des Vereins

§ 3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein darf
 - a) seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden
 - b) Personen nicht begünstigen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben
3. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wohlfahrtspflege und der Hospizarbeit.

Der Hospizverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Seine Aufgaben sind vor allem die psychosoziale Sterbebegleitung im Sinne der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland sowie auf der Grundlage der Leitsätze des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes, die Begleitung Trauernder, die Bewusstseinsbildung für die Anliegen der Hospizbewegung und Möglichkeiten der Palliativpflege und der palliativmedizinischen Versorgung, Bildungsarbeit in Schulen, Aufklärung in Fragen der persönlichen Vorsorge auch im Sinne von Advance Care Planing.

Diese Ziele werden im ambulanten Hospizdienst angestrebt durch den Einsatz von ehrenamtlich Begleitenden und hauptberuflichen Koordinationskräften, durch diverse Angebote der Trauerbegleitung (einzeln und/oder in Gruppen), durch Informationsveranstaltungen. Vorträge, Einzelgespräche, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Diese Satzungszwecke sollen u.a. verwirklicht werden durch
- a) Organisation der Hospizarbeit
 - b) Organisation von Vorbereitungsseminaren und der fachlichen Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - c) Gesprächsgruppen für Angehörige und Freunde
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) fachlichen Austausch mit Ärztinnen und Ärzten, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpflegern, Altenpflegerinnen und Altenpflegern, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Seelsorgerinnen und Seelsorgern u.a.
 - f) Kooperation mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - g) Option zur Einrichtung und Betrieb eines Hospizhauses

§ 4

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist mit schriftlicher Erklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereines, zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderhalbjahres erklärt werden. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Benachrichtigung des auszuschließenden Mitglieds. Dem auszuschließenden Mitglied wird vorher Gelegenheit zu Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
3. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen oder auf Erstattung von eingezahlten Beiträgen.

§ 6

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Begleitung verpflichten sich zur fachlichen Vorbereitung und zur Teilnahme an der fachlichen Begleitung ihrer Tätigkeit.

§ 7

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Juristische Personen lassen sich durch eine/n Bevollmächtigte/n in der Mitgliederversammlung vertreten. Bevollmächtigung und deren Widerruf sind dem Vorstand mitzuteilen.
4. Bei Neuwahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus Wahlleiterin/Wahlleiter und Protokollführerin/Protokollführer und Beisitzerin/ Beisitzer.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, sobald die Abrechnung über das Geschäftsjahr erstellt und von den Rechnungsprüfern geprüft worden ist. Sie nimmt den Bericht über das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Sie beschließt insbesondere:
 - a) Genehmigung der Niederschrift
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereines sein dürfen. Diese haben die Buchführung sowie den Jahresabschluß zu prüfen und darüber auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
 - c) Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereines nach Maßgabe der besonderen Bestimmung dieser Satzung
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient ferner der Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins sowie über die Tätigkeit des Vorstandes.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dieses für erforderlich hält, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zumindest ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
8. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung erfolgt die Zustellung des letzten Protokolls. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
9. Mitglieder, die dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitteilen, können rechtswirksam per E-Mail eingeladen werden. In der Einladung wird mitgeteilt, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung stattfinden wird. Bei einer rein virtuell vorgesehenen Versammlung muss sichergestellt werden, dass alle Mitglieder technisch die Möglichkeit zur Teilnahme haben. Die an einer virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmenden Personen gelten als erschienen im Sinne der Satzung.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Beschlussfragen über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereines müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Satzungsänderungen bedürfen nach § 33 BGB einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
12. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (siehe auch § 13).
13. Wahlen erfolgen geheim, sofern sich die Mitgliederversammlung nicht für eine andere Art der Wahl entschieden hat.
14. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
15. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vorstand

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die mehrmalige Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
4. Der Vorstand ist auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je 2 seiner Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen und z. T. auch Verdienstaufschlag können ihnen vom Verein bezahlt werden.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Aufgabenbereiche des Vorstandes und die Verteilung derselben werden innerhalb des Vorstandes festgelegt.
7. Der Vorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt 7 Werktage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, die auch als Telefon- oder Video-Konferenzen durchgeführt werden können, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums widerspricht.
8. Bei Rechtsgeschäften vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein.
9. Für die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen nach Steuerrecht ist die Vertretung durch ein Mitglied des Vorstandes ausreichend.

§ 9

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a) Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und die Vertretung des Vereins nach außen
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Beschlüsse über grundsätzliche Fragen der Kostenerstattung
- d) Beschlüsse über Anträge auf Zuschüsse und Annahme von Spenden
- e) Beschlüsse über Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beschlüsse über Ablehnung von Mitgliedschaftsanträgen und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben mit entsprechenden Belegen
- h) Beschlüsse über Anträge auf Ermäßigung, Stundung oder Erlassen des Mitgliederbeitrages
- i) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Kassenberichtes
- j) Einladung zur und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- k) Regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit mit der Koordination
- l) Öffentlichkeitsarbeit
- m) Erarbeitung des Stellenplans mit Auswahl und Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- n) Bildung von Arbeitsgruppen z. B. auch aus dem Kreis der Mitglieder, oder mit Fachkräften zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

§ 10

1. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt. Stimmübertragung ist nicht zulässig, schriftliche Abstimmung bei Abwesenheit ebenfalls nicht.
3. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Protokolle sind in den Akten des Vereins aufzubewahren.

Allgemeines

§ 11

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch: Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel u.ä.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres/Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes dessen Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder Ratenzahlung zu bewilligen.
4. Angestellte des Vereins haben kein Stimmrecht.
5. Nach Einstellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers übt diese/dieser ihre/seine Tätigkeit nach Anweisung des Vorstandes oder im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

§ 12

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mit der Entscheidung über die Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung auch den Liquidator.
Als Vorkehrung gegen eine übereilte Auflösung des Vereins wird folgende Regelung getroffen: In der eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Versammlung, in der über die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist die Anwesenheit von mindestens 10% aller Mitglieder erforderlich, die mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen können.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zu einem Drittel der ev. Diakonie in Peine, dem kath. Caritasverband in Peine und dem Palliativnetz Peine e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben. Sie können das Vermögen gemeinsam für die Zwecke des § 3, Abschnitt 3 des Vereins verwenden.

§ 13

Die Satzung des Vereins wurde erstmalig am 22.06.1995 errichtet und mehrfach geändert. Diese Neufassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.05.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Einwände der Zahl der zu Beschlussfassung erforderlich anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung wird nach entsprechend eventuellen juristischen Erfordernissen geändert.